

Aktienrecht

Anforderungen an die Umschreibung des Zwecks in den Statuten einer Aktiengesellschaft

(43) Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichts, I. Zivilabteilung, vom 29. Juni 1982 i.S. Aktiengesellschaft Franz A. F., Ingenieur-Bureau, gegen Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (Verwaltungsgerichtsbeschwerde), noch nicht amtlich publiziert.

Die Aktiengesellschaft Franz A. F., Ingenieur-Bureau, hatte in einer Generalversammlung beschlossen, den Gesellschaftszweck wie folgt neu zu umschreiben:

«Betrieb eines Ingenieur-Büros, sowie Erbringung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Planung, Durchführung und Förderung von internationalen Projekten, die Ausübung jeglicher treuhänderischer Tätigkeit, die Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung, die Beratung, Organisation, Verwaltung und Förderung von Unternehmen, sowie die Beteiligung an und Finanzierung von Unternehmen, die Durchführung von Buchhaltungsmandaten, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten, insbesondere deren Verwertung, sowie Erwerb und Erteilung von Lizenzen. Die Gesellschaft bezweckt ferner Handel mit Waren aller Art ...»

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich trug die neue Zweckumschreibung im Handelsregister ein. Dagegen lehnte das Eidgenössische Amt für das Handelsregister («EHRA») die Zweckänderung ab, weil es die Formulierung «Erbringung von Dienstleistungen aller Art» als zu weit gefasst betrachtete und verlangte, dass die Dienstleistungen auf den Hauptzweck Bezug nähmen.

Gegen die Verfügung des EHRA ergriff die Gesellschaft die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht mit dem Antrag, es sei das Handelsregisteramt anzuweisen, die angemeldete Eintragung zu bewilligen.

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut, unter anderem mit folgenden Erwägungen:

«1. – ... Wo nicht Registerrecht, sondern materielles Recht in Frage steht, haben die Registerbehörden auf die Einhaltung allein jener zwingenden Gesetzesbestimmungen zu achten, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz Dritter aufgestellt sind. Die Eintragung ist aber nur dann abzulehnen, wenn sie offensichtlich und unzweideutig dem Recht widerspricht, nicht dagegen, falls sie auf einer ebenfalls denkbaren Gesetzesauslegung beruht, deren Beurteilung dem Richter überlassen bleiben muss.

a) Gemäss Art. 626 Ziff. 2 OR müssen die Statuten einer Aktiengesellschaft Bestimmungen über den Gegenstand und den Zweck des Unternehmens enthalten, und Art. 641 Ziff. 3 OR schreibt vor, dass Gegenstand und Zweck des Unternehmens im Handelsregister eingetragen werden müssen. Damit unterscheidet sich die gesetzliche Regelung für die Aktiengesellschaft vom Genossenschaftsrecht, wo in Art. 832 Ziff. 2 OR nur vom Zweck der Genossenschaft die Rede ist, sowie vom Recht der GmbH, das in Art. 776 Ziff. 2 OR nur vom Gegenstand des Unternehmens spricht. Die Lehre (*Forstmoser*, Schweizerisches Aktienrecht, Bd. I/1 S. 68/69 N 23/24; *von Steiger*, Das Recht der Aktiengesellschaft in der Schweiz, 4. Aufl., S. 48; *Siegwart*, N 32 zu Art. 626 OR; *Forstmoser/Meier-Hayoz*, Einführung in das Schweizerische Aktienrecht, 2. Aufl., S. 128 N 22) und ihr folgend die Registerpraxis sind sich indessen einig, dass der Unterscheidung zwischen Gesellschaftszweck und Gegenstand des Unternehmens insofern keine praktische Bedeutung zukommt, als es genügt, wenn lediglich der Zweck der Gesellschaft in die Statuten aufgenommen und ins Handelsregister eingetragen wird. Art. 42 Abs. 1 HRegV verlangt denn auch für sämtliche juristischen Personen allein die Eintragung des Zwecks. Eine Bedeutung kommt der Unterscheidung, die etwelche Abgrenzungs-

schwierigkeiten bereitet, nur insofern zu, als Art. 648 Abs. 1 OR für die Änderung des Gesellschaftszwecks strengere Bestimmungen aufstellt als Art. 649 Abs. 1 OR für eine Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereichs, womit insbesondere der allenfalls in den Statuten umschriebene und im Handelsregister eingetragene Gegenstand des Unternehmens gemeint ist (*Forstmoser*, a.a.O., S. 65 N 7 und S. 173 Anm. 197; *von Steiger*, a.a.O., S. 48; *Siegiwart*, N 2 zu Art. 649 OR). Die Literatur pflegt zwischen Endzweck, Zweck und Gegenstand zu unterscheiden, wobei der Endzweck darüber Auskunft gibt, ob eine Gesellschaft nach Gewinn strebt oder lediglich ideelle Ziele verfolgt; nur das letztere muss in den Statuten ausdrücklich gesagt werden (*Forstmoser*, a.a.O., S. 67 N 16 mit weiteren Hinweisen). Unter dem Zweck der Gesellschaft wird die weitgefasste Umschreibung dessen verstanden, was die Gesellschaft zu tun und zu erreichen beabsichtigt, während mit dem Gegenstand des Unternehmens diese Absicht konkretisiert wird und insbesondere die Mittel zur Erreichung des Zwecks umschrieben werden (*Forstmoser*, a.a.O., S. 64 N 6 mit weiteren Literaturhinweisen).

b) Die Literatur (*Forstmoser*, a.a.O., S. 67/68 N 17–21; *von Steiger*, a.a.O., S. 49; *Siegiwart*, N. 36–38 zu Art. 626) vertritt einhellig die Meinung, eine möglichst enge und genaue Zweckumschreibung sei jedenfalls zulässig; indessen dürfe die Zweckbestimmung nicht derart weit gefasst sein, dass ihr nicht entnommen werden könne, auf welchen Gebieten die Gesellschaft ihre Tätigkeit entfalten wolle. Diesem Grundsatz folgt auch die Registerpraxis. So werden beispielsweise Formulierungen wie «Abschluss von Handels-, Mobiliar- und Immobiliengeschäften irgendwelcher Art» (*von Steiger*, a.a.O., S. 49) oder «Fabrikation von Waren aller Art» (*Forstmoser*, a.a.O., S. 67, Anm. 35) als zu weit gehend abgelehnt. Das EHRA will die Formulierung «Handel mit Waren aller Art» und ähnliche Umschreibungen auf dem Sektor von Handels- und Finanzgeschäften zulassen, erachtet indessen auf Grund einer vor rund zwei Jahren eingeführten Praxisänderung die Angabe von «Dienstleistungen aller Art» als zu weit gefasste und daher unzulässige Umschreibung des Gesellschaftszwecks.

2. – a) Nach der in der Vernehmlassung des EHRA wiedergegebenen Definition aus Meyers Enzyklopädischem Lexikon (1972) umfassen die Dienstleistungen sämtliche Tätigkeiten des sogenannten tertiären Sektors, insbesondere auch den gesamten Handel, was die Beschwerdeführerin zu verkennen scheint; zum sekundären Sektor gehören lediglich Betriebe

der Verarbeitung, also eigentliche Fabrikationsunternehmen (*Meyer*, Enzyklopädisches Lexikon zu «Sektor»). «Handel mit Waren aller Art» ist somit eine bedeutend engere Zweckumschreibung als «Dienstleistungen aller Art». Zu Recht führt sodann das EHRA aus, im Handel könne viel leichter und mit geringerem personellem und materiellem Aufwand von einem Produkt auf ein anderes umgestiegen werden als auf dem Gebiet der Fabrikation oder im weiten Gebiet der Dienstleistungen ganz allgemein. Dem EHRA kann daher insoweit zugestimmt werden, als die Umschreibung des Gesellschaftszwecks mit «Dienstleistungen aller Art» schlechthin zu weit gefasst ist.

b) Nun hat aber die Beschwerdeführerin nicht nur diese ganz allgemeine Zweckbestimmung gewählt, sondern ihre Tätigkeit durch ausführliche Angaben näher konkretisiert und umschrieben. So wird als Gesellschaftszweck vorerst der Betrieb eines Ingenieurbureaus angegeben; im Anschluss an die Formulierung «Dienstleistungen aller Art» werden einzelne in Aussicht genommene Tätigkeiten aufgezählt, insbesondere soweit diese sich von dem entfernen, was man gemeinhin unter der Tätigkeit eines Ingenieurbureaus zu verstehen pflegt, wie etwa Treuhandfunktionen, Vermögensverwaltung, Beteiligungs- und Finanzierungsgeschäfte. Dem EHRA kann zwar darin zugestimmt werden, dass die Worte «sowie» und «namentlich» – zumindest grammatikalisch – die Tragweite der «Dienstleistungen aller Art» an sich nicht einengen; *geht man aber von der statutarischen Zweckumschreibung als Ganzes aus, so erscheinen doch die von der Beschwerdeführerin in Aussicht gestellten Dienstleistungen als genügend umschrieben. In einem konkreten Anwendungsfall wird der Richter darüber entscheiden können, ob eine bestimmte Tätigkeit der Beschwerdeführerin noch unter ihren statutarisch umschriebenen Gesellschaftszweck fällt. Das aber ist das wichtigste Erfordernis, dem die Zweckangabe genügen muss.* Jedenfalls kann nicht gesagt werden, die Eintragung widerspreche offensichtlich und unzweideutig dem Recht.

3. – Die streitige Zweckbestimmung verstösst auch nicht gegen die Grundsätze von Art. 38 Abs. 1 HRegV, wonach alle Handelsregistereintragen der Wahrheit entsprechen müssen, zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinen öffentlichen Interessen widersprechen dürfen. Insbesondere scheint die Möglichkeit einer Täuschung von Aktionären oder Dritten ausgeschlossen. Es steht ausser Zweifel, dass die Gesellschaft, wollte sie sich auf grundlegend anderen Gebieten betätigen als jenen,

die in ihrer heutigen statutarischen Umschreibung des Gesellschaftszweckes aufgeführt sind, ihren Zweck im Sinne von Art. 648 Abs. 1 OR ändern oder ihren Geschäftsbereich nach Art. 649 Abs. 1 OR erweitern müsste. Dass die beanstandete Formulierung des Gesellschaftszweckes der Beschwerdeführerin erlauben würde, Dienstleistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu erbringen, Bank- oder Versicherungsgeschäfte zu tätigen oder gar dem Staat vorbehaltene Aufgaben zu erfüllen, kann vernünftigerweise nicht behauptet werden.

Entgegen den Ausführungen des EHRA kann folglich auch nicht gesagt werden, die faktische Unmöglichkeit, «Dienstleistungen aller Art» zu erbringen, führe zu einer Täuschung des Publikums über die wirklich beabsichtigte Tätigkeit der Beschwerdeführerin.»

Die Beschwerde wurde daher gutgeheissen.

Bemerkungen:

1. Vorbehaltlos zuzustimmen ist der Auffassung des Bundesgerichts, wonach im Hinblick auf die Zweckumschreibung in den Statuten *bei allen Körperschaften des OR die gleichen Anforderungen* zu stellen sind trotz der unterschiedlichen Redaktion der einschlägigen Gesetzesbestimmungen für die AG (OR 626 Ziff. 2: «Gegenstand und Zweck des Unternehmens»), die GmbH (OR 776 Ziff. 2: «Gegenstand des Unternehmens») und die Genossenschaft (OR 832 Ziff. 2: «Zweck der Genossenschaft»).

2. a) Anlass zu kritischen Bemerkungen geben dagegen die Ausführungen des Bundesgerichts zur Frage, *wie präzise der Zweck in den Statuten umschrieben* werden muss.

Das Bundesgericht erklärt hiezu vorab in Übereinstimmung mit dem Eidg. Handelsregisteramt, es treffe zu, dass die Umschreibung des Gesellschaftszwecks mit «*Dienstleistungen aller Art*» schlechthin *zu weit gefasst* sei. Dennoch lässt es in der Folge diese Umschreibung im konkreten Fall gelten mit der wenig überzeugenden Begründung, dieser Zweck sei «*durch ausführliche Angaben näher konkretisiert und umschrieben*». Wenn es auch zweifellos zutrifft, dass auch der statutarische Zweckartikel *als Ganzes zu verstehen ist*, so hätte m. E. das Bundesgericht doch vermehrt dem (von ihm keineswegs übersehenen) Umstand Rechnung tragen müssen, dass die zusätzlichen Angaben in der betreffenden Statutenbestim-

mung nur *exemplifikative Bedeutung* («insbesondere...») haben sollen und dass sie damit die generelle Zweckumschreibung zumindest grammatisch *nicht einschränken*.

b) Der bundesgerichtliche Entscheid verursacht eine gefährliche *Rechtsunsicherheit* für die *Mitglieder von Verwaltungsrat und Direktion*: Diese laufen Gefahr, dass ihnen die Generalversammlung ein enges Verständnis der Zweckumschreibung entgegenhält und dass sie wegen Kompetenzüberschreitungen verantwortlich gemacht werden könnten in Fällen, in denen sie sich durchaus noch innerhalb der Grenzen der Zweckumschreibung in ihrem grammatischen Verständnis befinden.

Aber auch das *Publikum* ist m. E. gefährdet, wenn künftig exemplifikative Aufzählungen als Einschränkungen gewürdigt werden müssen: Der Vertragspartner riskiert, dass ein Rechtsgeschäft als für die Gesellschaft unverbindlich beurteilt wird, obwohl es sich im Rahmen der Zweckformulierung – wenn auch nicht der im Zweckartikel aufgezählten Beispiele – befindet.

Demgegenüber ist m. E. an der bewährten Praxis des Bundesgerichts festzuhalten, wonach «*le but social embrasse l'ensemble des actes juridiques qui, du point de vue objectif, peuvent, ne fût-ce que de façon indirecte, contribuer à atteindre le but social, c'est-à-dire tous ceux que ce but n'exclut pas nettement...*» (BGE 96 II 445, mit Hinweis auf BGE 95 II 448 f.). Zweckumschreibungen sind daher nach wie vor *weit auszulegen*, alles umfassend, was nicht nach dem klaren Wortlaut eindeutig ausgeschlossen ist.

c) Damit hätte das Bundesgericht m. E. – wenn es wirklich die Umschreibung «*Erbringung von Dienstleistungen aller Art*» für zu weit gefasst erachtete – eine *abschliessende Aufzählung* der Sparten, in denen sich die Gesellschaft betätigen können sollte, verlangen müssen. De deux choses l'une: Entweder ist der Passus «*Erbringung von Dienstleistungen aller Art*» für sich allein genügend präzise. Dann kommt auf Ergänzungen im Zweckartikel (oder andernorts in den Statuten) nichts an. Oder aber es ist der Zweck weiter einzuschränken. Dann müssen die zu treffenden Präzisierungen bindend sein, und die Aufzählung von Beispielen genügt nicht.

3. Von einem *praktischen Gesichtspunkt* aus kann die heute geltende Ordnung wie folgt zusammengefasst werden:

– Überwiegend zugelassen wird in der Registerpraxis die Zweckumschreibung «*Handel mit Waren aller Art*». Immerhin ist die kantonale Praxis offenbar

- nicht ganz einheitlich, und einzelne kantonale Registerämter verlangen eine Präzisierung zumindest durch einen exemplifikativen Zusatz («insbesondere...»).
- Unzulässig ist die Zweckbestimmung «Erbringung von *Dienstleistungen* aller Art», soweit sie nicht durch eine ergänzende Umschreibung präzisiert wird. Diese Umschreibung kann jedoch bloss exemplifikativ, sie muss nicht unbedingt abschliessend sein.
 - Unzulässig ist nach der in dieser Hinsicht wohl kaum anfechtbaren Registerpraxis die Zwecksetzung «*Fabrikation* von Waren aller Art».

Prof. Dr. Peter Forstmoser, Zürich